

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für  
den Fernsprehdienst - Öffentliche Sprechstellen**

**(AGB Öffentliche Sprechstellen)**

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) erbringt den Fernsprehdienst Öffentliche Sprechstellen nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Telefon) insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen Individualvereinbarungen.

Bestimmungs- und Geschäftsgeheimnis  
Telekom Austria  
Österreich für die TKG.

**Entgeltbestimmungen für den Fernsprehdienst - Öffentliche Sprechstellen****(EB Öffentliche Sprechstellen)**

Allgemeiner Hinweis: Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.  
Alle angeführten Entgelte in ATS und in Euro verstehen sich inkl. 20% USt.

**1. Abrechnung der Verbindungsentgelte**

Die Erfassung der Verbindungsentgelte erfolgt über die Auswertung der anfallenden Tarifimpulse durch die in der öffentlichen Sprechstelle eingerichtete Registrierereinrichtung. Mit Melden des gerufenen Fernsprechanchlusses fällt der erste Tarifimpuls an (Tarifimpulswert siehe Pkt. 4.1.). Weitere Tarifimpulse fallen entsprechend der jeweiligen Taktfolge gemäß Pkt. 5 nach der Dauer der Verbindung an.

**2. Zahlungsmittel**

Öffentliche Sprechstellen akzeptieren je nach Ausstattung als Zahlungsmittel Schilling Münzen (1, 5, 10 und 20 Schilling Münzen), Telefonwertkarten und internationale Kreditkarten. Ab 1.1.2002 werden als Zahlungsmittel auch Euro und Cent Münzen (10, 20, 50 Cent und 1, 2 Euro Münzen) akzeptiert (Schilling Münzen werden jedenfalls bis zum 28.2.2002 von Öffentlichen Sprechstellen genommen). Die Akzeptanz des jeweiligen Zahlungsmittels ist aus der Kennzeichnung der Öffentlichen Sprechstelle bzw. aus der jeweiligen Gerätetype erkennbar.

**2.1. Telefonwertkarten**

Mit dem Kauf der Telefonwertkarte erwirbt der Kunde das Recht, den von Öffentlichen Sprechstellen aus angebotenen Dienst in Anspruch zu nehmen. Die im Zuge einer Verbindung anfallenden Verbindungsentgelte werden vom verfügbaren Guthaben auf der Telefonwertkarte in „ganzen“ Schillingbeträgen (in 7 Cent-Schritten) abgebucht (das verfügbare Guthaben wird nach Einschub der Telefonwertkarte in das Kartentelefon angezeigt).

Ein Rückkauf der Telefonwertkarte zur Gänze bzw. für Teilguthaben ist ausgeschlossen.

Die Telefonwertkarte bleibt mindestens 5 Jahre ab dem Erscheinungsjahr gültig.

Nicht funktionsfähige Telefonwertkarten werden ab dem Zeitpunkt des Erwerbes bis zum 31. Dezember des Folgejahres entsprechend dem noch vorhandenen Restguthaben gegen eine funktionsfähige Telefonwertkarte in mindestens gleicher Wertigkeit ausgetauscht. Ein Anrecht auf Bargeldersatz besteht nicht.

Bei Beschädigungen von Telefonwertkarten durch nicht sachgemäßen Gebrauch, besteht kein Anrecht auf Ersatz oder Rückerstattung des Kaufpreises.

**2.2. Internationale Kreditkarten**

Bei Bezahlung der Verbindungsentgelte mittels internationaler Kreditkarte, erfolgt die Abrechnung über das jeweilige Kreditkarteninstitut. Die laufenden Kosten sowie der Endbetrag der Verbindung werden auf der Anzeige angezeigt. Ein Mindestumsatz (siehe Pkt. 4.30) ist vorgesehen.

### 2.3. Münzen

Münzfernsprechapparate erfordern vor Beginn einer Verbindung einen Mindesteinwurf (siehe Pkt. 4.2.), der mit Abheben des Telefonhörers „blinkend“ an der Anzeige aufscheint. Ausgenommen vom Mindesteinwurf sind grundsätzlich entgeltfreie Verbindungen. Mit jedem anfallenden Tarifimpuls erfolgt eine Abbuchung von eingeworfenen und noch vorhandenen Guthaben. Die Gesamtabbuchung für die Summe der angefallenen Tarifimpulse erfolgt in „ganzen“ Schillingbeträgen (in „ganzen“ 10 Cent- Beträgen). Bei Verbrauch des Guthabens erfolgt vor Trennung des Telefongesprächs eine Nachzahlaufforderung (Warnton und Guthabenanzeige blinkt). Nach Beendigung der Verbindung erfolgt je nach der Art und Anzahl der eingeworfenen Münzen die Restgeldrückgabe. Ein Anspruch auf die Rückerstattung eines Teilwertes der vom Kunden eingeworfenen Münzen besteht nicht (Münzfernsprecher kann nicht „wechseln“).

### 3. Auf Kundenwunsch errichtete Öffentliche Sprechstellen

Die Telekom Austria errichtet und betreibt unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien, auf Wunsch des Standplatzinhabers eine oder mehrere Öffentliche Sprechstellen an privaten Standorten. Der Standplatzinhaber hält die Öffentliche Sprechstelle in Übereinstimmung mit der Zugänglichkeit des Standortes für jedermann zugänglich.

Für Öffentliche Sprechstellen an privaten Standorten ist ein etwaiger aus den Einnahmen sich ergebender Fehlbetrag (Differenz aus Gesprächsumsatz zu Jahresmindestumsatz; siehe Pkt. 3.1.) vom Standplatzinhaber an die Telekom Austria zu bezahlen. Die vom Standplatzinhaber zu tragenden Errichtungskosten für Öffentliche Sprechstellen richten sich nach der gewünschten Ausstattung und werden auf Anfrage mitgeteilt sowie nach Aufwand verrechnet.

Für Schäden haftet der Standplatzinhaber so wie ein Teilnehmer gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Telefon (AGB Telefon). Sollte aus technischen Gründen die Öffentliche Sprechstelle einen Stromanschluß benötigen, ist dieser vom Standplatzinhaber bereitzustellen. Ebenso hat dieser die laufenden Kosten für Stromverbrauch und Reinigung zu tragen.

3.1	Mindestumsatz für gemäß Punkt 3. errichtete Öffentliche Sprechstellen	10.000 ATS/ jährlich 726,00 Euro/ jährlich
-----	---	---

### 4. Entgelte

4.1	Tarifimpulswert an Öffentlichen Sprechstellen	1,65 ATS 0,12 Euro
4.2	Mindesteinwurf bei mit Münzfernsprechapparaten betriebenen Öffentlichen Sprechstellen	2 ATS 0,2 Euro
4.3	Mindestumsatz bei Bezahlung mit internationalen Kreditkarten	20,00 ATS 1,45 Euro

## 5. Taktfolge in Sekunden

Anhand der Taktfolgen ist es möglich, rechnerisch einen Richtpreis für eine Gesprächsminute zu ermitteln.

Rechenschritte: 60 dividiert durch die entsprechende Taktfolge (gemäß Pkt. 3), multipliziert mit dem Preis des Tarifimpulses (gemäß Pkt. 4.1).

		Zeitraum 06:00 bis 24:00 (alle Tage)
<b>Inland</b>		
Regionalzone		60,00
Österreichzone		60,00
Mobilfunkzone 1		18,00
Mobilfunkzone 2		14,40
Online		120,00
<b>Ausland</b>		
Zonengruppe		14,40
Zonengruppe		10,67
Zonengruppe	3	10,67
Zonengruppe	4	6,00
Zonengruppe		6,00
Zonengruppe		4,5
Zonengruppe		4,5
Zonengruppe	8	3,60
Zonengruppe	9	3,00
Zonengruppe	10	3,00
Zonengruppe	11	2,00
Zonengruppe	12	2,00
Zonengruppe	13	2,00
Zonengruppe	14	10,67
Zonengruppe	15	10,67
<b>Satelliten-Verbindungen</b>		
Ardium (Kennzahl: 0006)		1,07
Iridium (Kennzahl: 0007)		1,07
EMSAT		1,07
Inmarsat-A-Verbindungen		0,73
Inmarsat-B- und Inmarsat-M-Verbindungen		0,73
Inmarsat-M-Mini-Verbindungen		1,07
Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen		0,30

Personenbezogene Dienste			
0711-1,2,3,4	Personenbezogene Dienste Variante	1	60,00
0711-5,6,7	Personenbezogene Dienste Variante	2	33,00
0711-8,9,0	Personenbezogene Dienste Variante	3	12,4
Private Netze 05xx			minimal 60,00
0800x, 0801x, 0802x, 0803, 0804 und 00800x			entgeltfrei
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen			
0810x			anbieterabhängig minimal 60,00
0820x			anbieterabhängig minimal 32,00
Frei kalkulierbare Mehrwertdienste			
09x			anbieterabhängig (variabel)
Telefonstörungsannahmestellen			
111 11 (Techn. Service Telekom Austria)			entgeltfrei
111 20 (Techn. Service Telekom Austria)			entgeltfrei
Telefonauskunftsdienste			
118 1x (zu Diensten der Telekom Austria)			minimal 4,50
118 2x (zu Diensten der Telekom Austria)			minimal 4,50
118 xx (zu Diensten anderer Netzbenutzer)			anbieterabhängig (variabel)
Nationale Donationsdienste			
15 xx			60,00
Dienste im öffentlichen Interesse			
Notrufdienste			
112, 122, 128, 133, 141, 144, 142, 147			entgeltfrei
Besondere Rufnummern			
120, 127, 138, 140			60,00

Die Zuordnung der einzelnen Länder zu den Zonengruppen und die Zuordnung zu den Mobilfunkzonen erfolgt gemäß den jeweils gültigen EB Fernsprechananschluß.